

Philosophische Fakultät IV
Institut für Rehabilitationswissenschaften

Prüfungsordnung

**für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
in der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik
an der Humboldt-Universität zu Berlin
Fachbereich Rehabilitationswissenschaften**

Auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“ - beschlossen von der WRK am 13. Februar 1989 und der KMK der BRD am 16. August 1989 sowie der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft“ - beschlossen von der WRK am 04. Juli 1988 und der KMK der BRD am 25./ 26. Januar 1989 hat der Rat des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. Januar 1991 folgende Prüfungsordnung erlassen.¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung gilt nur für die Studenten/ Studentinnen, die sich für den Studiengang Rehabilitationspädagogik vor dem SS 1994 an der Humboldt-Universität immatrikuliert haben und die ihre Abschlußprüfung nach dieser Ordnung ablegen wollen.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um den Anforderungen des in der Studienordnung beschriebenen Tätigkeitsfeldes zu genügen, indem er nach wissenschaftlichen Methoden selbständig arbeiten kann und über gründliche Fachkenntnisse sowie über dasjenige Wissen und Können verfügt, das ihn zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch den Fachbereich Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Diplompädagogin/ Diplompädagoge“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“).

**§ 3 Gliederung des Studiums und
Aufbau der Prüfungen**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Studiendauer beträgt in der Regel neun Semester. Hinzu kommt ein sechsmonatiges Hauptpraktikum, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.

(2) Das Hauptstudium wird in der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik absolviert.

(3) Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung (§§ 19 bis 21), das Hauptstudium durch die Diplomprüfung (§§ 22 bis 28) abgeschlossen.

(4) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Sie soll in der Regel nach einem Studium von mindestens vier Semestern abgelegt werden.

(5) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie soll in der Regel nach dem Hauptstudium von fünf Semestern abgeschlossen sein, einschließlich Anfertigung der Diplomarbeit.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 20 und 23 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde mit Beschluß des Fakultätsrates vom 13. Februar 1996 und durch die Bestätigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wieder in Kraft gesetzt.

(7) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die Studienrichtung Rehabilitationspädagogik wird vom Fachbereichsrat Rehabilitationswissenschaften bestellt. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüferlisten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Gewährung von Studien- und Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten,
6. die Offenlegung der Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften vom Fachbereichsrat Rehabilitationswissenschaften gewählt. Dem Prüfungsausschuß gehören vier Professoren/ Dozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student im Hauptstudium an.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrates zu.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterzeichnet die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sowie das Diplom.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 1 auf seinen Vorsitzenden übertragen.

Entscheidungen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu fällen sind, werden auf Antrag des Betroffenen dem Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat nach Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt unter Berücksichtigung des Prüfungsverlaufs, der Vorschläge des Kandidaten und der Belastung der Prüfungsberechtigten die Prüfer.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, wobei nach Möglichkeit die Vorschläge des Kandidaten zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Konflikten hinsichtlich der Bestellung von Prüfern und Beisitzern entscheidet der Rat des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7 Formen der Prüfungen und Leistungsnachweise

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen (§ 8), Klausuren (§ 9) und die Diplomarbeit (§ 24). Weitere Leistungsnachweise können durch Belege (§ 10) und Testate (§ 11) erbracht werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen stattfinden. Gruppenprüfungen sind so durchzuführen, daß sie eine Bewertung der individuellen Leistungen der Studenten ermöglichen. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach beträgt etwa 30 Minuten, aber nicht mehr als 45 Minuten.

Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind zu protokollieren.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Bei Kollegialprüfungen wird jeder Kandidat im jeweiligen Prüfungsfach vom Fachprüfer geprüft und die jeweilige Leistung von diesem nach Anhörung der anderen Prüfer bewertet. Bei Prüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen werden, wird die Leistung des Kandidaten von dem Prüfer bewertet.

(3) Bei Gruppenprüfungen sind, sofern sie als Kollegialprüfungen durchgeführt werden, nicht mehr als zwei Kandidaten zuzulassen. Bei Gruppenprüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen werden, können bis zu drei Kandidaten zugelassen werden. Die Prüfungszeit ist entsprechend der Anzahl der Kandidaten vervielfachbar.

(4) Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen. Er nimmt nicht an der Beratung über die Prüfungsbewertung teil.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes, spätestens aber nach 14 Tagen stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(6) Mitglieder der Universität können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Widerspruch eines Kandidaten auszuschließen.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Mitwirkung an der Prüfung und auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) Der Prüfer schlägt dem Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Studierenden den zu bearbeitenden Themenbereich vor, der eine exemplarische Behandlung für den Studiengang vorgesehener Gegenstände gewährleistet sowie gegebenenfalls Hilfsmittel.

Aus diesem Themenbereich werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuß drei Themen zur Auswahl als Klausuraufgabe gestellt.

(3) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Der Prüfende kann ihm beigeordnete Mitarbeiter mit der Vorkorrektur beauftragen.

(4) Klausurarbeit und mündliche Prüfung eines Faches werden als gemeinsame Leistung bewertet.

(5) Die Ergebnisse von Prüfungsklausuren sind spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeiten bekanntzugeben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen. Werden in einem Fach mündliche und schriftliche Prüfungen durchgeführt, so muß die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

§ 10 Belege

(1) Belege im Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik sind schriftliche und/ oder praktische Studienergebnisse, mit denen die Aneignung von Wissen und Können in einem Fach nachgewiesen wird.

(2) Ein Beleg gilt als schriftlicher Leistungsnachweis, wenn dies bei seiner Vergabe festgelegt wird. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, daß er selbständig erarbeitet und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Als Belege oder Teile von Belegen können selbständige wissenschaftliche Arbeiten der Kandidaten anerkannt werden, wenn sie den geforderten Leistungen entsprechen.

(4) Belege sind gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten.

§ 11 Testate

(1) Testate sind schriftliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Ausbildungsabschnitten sowie an Kursen zur Aneignung spezieller Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Festlegungen der Studienordnung, über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb eines Faches bzw. für nachzuweisende Leistungen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen bzw. die Zulassung zu Prüfungen entsprechend den Festlegungen in der Studienordnung.

(2) Testate erteilen die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrkräfte.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Nach Maßgabe folgender Grundsätze werden Studienzeiten, Prüfungs- und sonstige Studienleistungen vom Prüfungsausschuß aufgrund der Stellungnahme des fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten anerkannt:

1. Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich der Verfassung der ehemaligen DDR und des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

2. Studienzeiten und -leistungen in vergleichbaren und benachbarten Fachrichtungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Einschlägige Leistungsnachweise aus den staatlich anerkannten Fernstudien, Sonderstudien und postgradualen Studien werden angerechnet.

3. Für die Anerkennung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgeleistet oder erzielt wurden, gelten die Regelungen der Nummern 1 und 2 auf Antrag entsprechend. Bei den Entscheidungen werden die von der Kultusministerkonferenz und Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen berücksichtigt.

4. Diplomvorprüfungen und Nebenfachprüfungen an Hochschulen, die den Grad eines Diplompädagogen auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz verabschiedeten Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft von

1969 verleihen, werden anerkannt. Entsprechende Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, wenn die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen ausgewiesen wird und die Studiennachweise bzw. die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erkennen lassen, daß die Prüfung als gleichwertig anzusehen ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen erfolgt gemäß der an der Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik.

(2) Nach Inhalt und Umfang vergleichbare sonstige Leistungen werden nach der Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt. Der Prüfungsausschuß entscheidet über nachzuholende Leistungsnachweise. Ist eine Prüfung erforderlich, weil die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, wird diese als Ausgleichsprüfung durchgeführt.

(3) Soweit Studienzeiten angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für die Prüfungen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistung in jeder Prüfung ist mit den folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut

„eine hervorragende Leistung“

2 = gut

„eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt“

3 = befriedigend

„eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht“

4 = ausreichend

„eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht“

5 = nicht ausreichend

„eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt“

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Hat sich der Kandidat fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen (vgl. § 14), gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin in besonders begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Die jeweilige Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Monaten, sie muß spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt sein, vom Zugang des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung an gerechnet.

Die Frist, in der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten und des Fachprüfers.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann in diesem Teil nur nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden.

(2) Die für den Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ob ein triftiger Grund vorgelegen hat, entscheidet der Prüfungsausschuß.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels zu beeinflussen, oder macht er sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Sie kann in diesem Teile nur nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ablehnende zu begründen und mit einer Rechts-hilfebelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16 Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe der Prüfungsleistung mit den Bewertungen gemäß § 13, bei der Diplomvorprüfung die Gesamtnote (vgl. § 21, Absatz 3) und bei der Diplomprüfung das Gesamturteil (vgl. § 28, Absätze 3 und 4) sowie das Thema und die Bewertung über die Diplomarbeit.

Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erzielt, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte der zu der betreffenden Prüfung gehörenden Leistung erbracht wurde und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Pädagoge oder Diplom-Pädagogin ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Pädagoge oder Diplom-Pädagogin erworben.

(4) Das Zeugnis über die Diplomprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Über den erfolgreichen Abschluß von einzelnen Prüfungsergebnissen kann eine Bescheinigung ausgestellt werden. Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder gegen die Prüfungsordnung verstoßen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

II. Diplomvorprüfung

§ 19 Ziel, Umfang, Art und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d. h., daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft,
- Psychologie oder Soziologie (geprüft wird das Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde; der Prüfungsausschuß regelt das Verfahren für den Fall, daß ein Kandidat in beiden Fächern Leistungsnachweise erbracht hat).

Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugewiesenen Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft umfaßt jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Die Prüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden. Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (vgl. § 13 Absatz 1) bewertet, schließen sich dennoch die mündlichen Prüfungen an.

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden erbracht entweder

a) durch eine vierstündige Klausur (vgl. § 9)

oder

b) durch einen Beleg (vgl. § 10), für dessen Bearbeitung sechs Wochen zur Verfügung stehen.

Der Studierende kann zwischen beiden Leistungsformen wählen (vgl. § 20 Absatz 2).

(5) Die mündlichen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden erbracht durch je eine Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, die in der Regel 45 Minuten dauert, sowie durch eine Prüfung in Psychologie bzw. Soziologie, die in der Regel 30 Minuten dauert.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des betreffenden Semesters abzuschließen, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgte.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu dem vom Diplomprüfungsausschuß festgelegten Termin in der ersten Hälfte desjenigen Semesters zu stellen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen:

1. Eine tabellarische Aufstellung der Personaldaten, Angaben über den Bildungsgang,
2. das Reifezeugnis oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Hauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. der Nachweis über die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Grundstudiums in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft mindestens 20 SWS, gewählte erziehungswissenschaftliche Studienrichtung 16 SWS) durch Vorlage des Studienbuches bzw. entsprechender, an anderen Hochschulen ausgegebener Unterlagen, sowie der zwei für Allgemeine Erziehungswissenschaft geforderten Leistungsnachweise, des Leistungsnachweises in Psychologie bzw. Soziologie und des Leistungsnachweises in der Studienrichtung,
6. Testat über die erfolgreiche Teilnahme am zweimonatigen Praktikum im Grundstudium,

7. Testat über die erfolgreiche Teilnahme
 - an einem Trainingskurs oder einem Projekt, in denen eine Handlungsmodalität der allgemeinen pädagogischen Handlungskompetenz eingeübt wird,
 - an den Kursen zur Statistik,
 - an den Kursen zur Informatik,
8. Erklärung, ob die schriftlichen Prüfungsleistungen durch eine Klausur oder durch einen Beleg erbracht werden sollen (vgl. § 19 Absatz 4),
9. falls von dem Antragsteller gewünscht, Vorschläge für die Bestellung von Prüfern und Beisitzern,
10. eine Erklärung des Antragstellers, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Nachweise über die Studienleistungen aus dem Semester, in dem die Meldung erfolgt, können bis zum Semesterende nachgereicht werden.

§ 21 Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden nach Maßgabe des § 13 von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Allgemeine Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. § 13 gilt entsprechend.

(4) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. einer schriftlichen Prüfungsleistung,
3. den mündlichen Prüfungen.

Als erste Prüfungsleistung ist die Diplomarbeit anzufertigen.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß für Rehabilitationswissenschaften zu stellen, und zwar in der Regel während des vierten Semesters im Hauptstudium.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle einzureichen:

1. Eine tabellarische Aufstellung der Personaldaten und Angaben über den Bildungsgang,
2. das Reifezeugnis oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Bescheinigung über die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß
 - der Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaften oder
 - der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei Wahl der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik oder
 - einer vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
6. der Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Hauptstudiums durch Vorlage des Studienbuches bzw. entsprechender, an anderen Hochschulen ausgegebener Unterlagen sowie der von der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise, gegebenenfalls für die Zulassung zur Prüfung in den Zusatzfächern Nachweise über Studienleistungen,
7. Testat über ein sechsmonatiges Praktikum, das als Blockpraktikum, als studienbegleitendes Praktikum oder als sich über mehrere Semester erstreckendes Projektstudium absolviert werden kann,
8. je ein Leistungsnachweis in
 - Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - der gewählten Studienrichtung,
 - einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden speziellen pädagogischen Handlungskompetenz,
 - einem Wahlpflichtfach,
 - Psychologie oder in Soziologie, wobei das Fach gewählt werden muß, in dem kein Lei-

stungsnachweis im Grundstudium erbracht wurde,

9. Testat über die Teilnahme an je einem Seminar bzw. Trainingskurs über qualitative und quantitative Forschungsmethoden,
10. Erklärung, ob die schriftliche Prüfungsleistung durch eine Klausur oder durch einen Beleg erbracht werden soll (vgl. § 26 Absatz 1),
11. falls vom Antragsteller gewünscht, Vorschläge für die Bestellung von Prüfern, Beisitzern, Gutachtern für die Diplomarbeit sowie Vorschläge zum Themenbereich, aus dem das Thema für die Diplomarbeit gewünscht wird,
12. eine Erklärung des Antragstellers, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Benennung eines Prüfungsberechtigten als Betreuer der Diplomarbeit wird dem Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist der Erstgutachter aufzufordern, nach Rücksprache mit dem Antragsteller das Thema der Diplomarbeit einzureichen (vgl. § 24).

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Es ist ein Thema

- aus der Studienrichtung des Kandidaten oder
- aus der Allgemeinen Erziehungswissenschaft mit praxisbezogenem Aspekt zu bestimmen.

Der Prüfungsausschuß achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Die Diplomarbeit wird vom Erstgutachter betreut.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird mit der Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß beantragt. Dabei hat der Kandidat das Recht, die Gutachter zu wählen. Mit den Gutachtern schlägt er das Thema der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vor.

Das Thema für die Diplomarbeit ist dem Antragsteller in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem er den Zulassungsantrag gestellt hat, vom Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Gutachter für die Diplomarbeit. Gutachter sind in der Regel Professoren, Dozenten und Oberassistenten aus den im Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik beteiligten Fächern.

Als Zweitgutachter können Assistenten und andere Lehrkräfte aus den am Studiengang Erziehungswissenschaft beteiligten Fächern im Rahmen ihrer Prüfungsberechtigung vom Prüfungsausschuß bestellt werden. Sofern das Thema der Diplomarbeit dies sachlich erfordert, kann der Prüfungsausschuß auch eine Hochschullehrkraft aus einem an dem Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Rehabilitationspädagogik nicht beteiligten Fach als Zweitgutachter bestimmen.

(4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Gibt ein Gruppenmitglied die Arbeit zurück, ist das Thema im Benehmen mit den Betreuern vom Prüfungsausschuß so umzuformulieren, daß es von den verbleibenden Kandidaten bearbeitet werden kann.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate von der Zustellung des Themas an gerechnet. Im Krankheitsfall ist das Aussetzen der Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu beantragen. Dann kann die Bearbeitung höchstens zwölf Monate ausgesetzt werden. In anders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monaten verlängern. Das Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuß sechs Monate nach der Zustellung des Themas in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt, darunter dem, der das Thema vorgeschlagen hat. Die Gutachten sollten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Bei Gruppenarbeiten ist von jedem der bestellten Betreuer ein Gutachten über die gesamte Arbeit sowie über die individuellen Anteile der einzelnen Gruppenmitglieder an ihr zu erstellen.

(4) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, anderenfalls entscheidet eine aus den an der Diplomprüfung beteiligten Prüfern und Gutachtern bestehende Kommission über die endgültige Bewertung.

Der Prüfungsausschuß muß einen weiteren Gutachter bestellen, wenn einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26 Schriftliche Prüfungsleistung in der Diplomprüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung in der Diplomprüfung wird erbracht durch

- eine vierstündige Klausur (vgl. § 9) oder
- eine Belegarbeit (vgl. § 10).

Der Kandidat kann zwischen beiden Leistungsformen wählen (vgl. § 23 Absatz 2).

(2) Das Thema der schriftlichen Prüfung entstammt

- der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, wenn das Thema der Diplomarbeit in der Studienrichtung des Kandidaten angesiedelt ist;
- der Studienrichtung des Kandidaten, wenn das Thema der Diplomarbeit in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft angesiedelt ist.

§ 27 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit statt. Auf Antrag des Kandidaten können mündliche Prüfungen auch zu einem späteren Termin stattfinden. Zum Beginn der mündlichen Prüfungen muß die Diplomarbeit abschließend benotet worden sein.

Die mündlichen Prüfungen in der Diplomprüfung können nur stattfinden, wenn eine Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ erfolgt ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Psychologie oder Soziologie,
3. Studienrichtung des Kandidaten,
4. ein Wahlpflichtfach aus der vom Fachbereich für die jeweilige Studienrichtung beschlossenen Wahlpflichtfächer-Liste.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der gewählten Studienrichtung 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten.

Mündliche Prüfungen in Zusatzfächern (vgl. § 4) dauern in der Regel 30 Minuten.

(3) Die mündlichen Prüfungen in der Diplomprüfung sind von verschiedenen Prüfern abzunehmen.

(4) Im übrigen gelten für die Durchführung der mündlichen Prüfungen die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt entsprechend § 13 Absätze 1 und 2.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet ist oder als „nicht ausreichend“ gilt.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Noten der Prüfungsteile, geteilt durch die Anzahl der Prüfungsteile. Die Diplomarbeit zählt dreifach.

§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 16. Juli 1991 nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ende des Sommersemesters 1998 außer Kraft.